

Ständerat

Frühjahrssession 2019

17.058 n Fernmeldegesetz. Revision (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für Verkehr und Fernmel- dewesen des Ständerates
	vom 6. September 2017	vom 28. September 2018	vom 27. November 2018	vom 5. März 2019	vom 7. März 2019
	<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>				
	Fernmeldegesetz (FMG)				
	Änderung vom ...				
	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i>				
	nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. September 2017 ¹ ,				
	<i>beschliesst:</i>				

¹ BBl 2017 6559

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	Das Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 ² wird wie folgt geändert:				
		Art. 12e Offenes Internet	Art. 12e	Art. 12e	
		¹ Die Anbieterinnen von Zugang zum Internet übertragen Informationen, ohne dabei zwischen Sendern, Empfängern, Inhalten, Diensten, Dienstklassen, Protokollen, Anwendungen, Programmen oder Endgeräten technisch oder wirtschaftlich zu unterscheiden.			
		² Sie dürfen Informationen unterschiedlich übertragen, wenn dies erforderlich ist, um:			
		a. eine gesetzliche Vorschrift oder einen Gerichtsentscheid zu befolgen;			
		b. die Integrität oder Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste oder der angeschlossenen Endgeräte zu gewährleisten;			
		c. einer ausdrücklichen Aufforderung der Kundin oder des Kunden nachzukommen; oder			
		d. vorübergehende und aussergewöhnliche Netzwerküberlastungen zu bekämpfen. Dabei sind gleiche Arten von Datenverkehr gleich zu behandeln.			

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

^{2bis} Sie dürfen neben dem Zugang zum Internet über denselben Anschluss andere Dienste anbieten, die keinen Zugang zum Internet bieten und für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste optimiert sind, wenn

- a. die Optimierung erforderlich ist, um die Qualitätsanforderungen der Kundinnen und Kunden an diese Inhalte, Anwendungen oder Dienste zu erfüllen,
- b. die Netzkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu den bereitgestellten Internetzugangsdiensten zu erbringen,
- c. die anderen Dienste nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste nutzbar sind oder angeboten werden, und
- d. die anderen Dienste nicht die Verfügbarkeit oder die allgemeine Qualität der Internetzugangsdienste für Kundinnen und Kunden verschlechtern.

^{2bis} Sie dürfen neben dem Zugang zum Internet über denselben Anschluss andere Dienste anbieten, die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste optimiert sein müssen, um die Qualitätsanforderungen der Kundinnen und Kunden zu erfüllen. Die anderen Dienste dürfen nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste nutzbar sein oder angeboten werden, und sie dürfen nicht die Qualität der Internetzugangsdienste verschlechtern.

³ Behandeln sie Informationen bei der Übertragung technisch oder wirtschaftlich unterschiedlich, so müssen sie die Kundinnen und Kunden sowie öffentlich darüber informieren. (siehe Art. 12a Abs. 2)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

Art. 35 Inanspruchnahme
von Grund und Boden

Art. 35

Art. 35

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch (wie Strassen, Fusswege, öffentliche Plätze, Flüsse, Seen sowie Ufer) sind verpflichtet, den Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Benutzung dieses Bodens für Bau und Betrieb von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

² Anbieterinnen von Fernmeldediensten nehmen Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Sie sind verpflichtet, ihre Leitungen zu verlegen, wenn von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer eine Benutzung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt.

^{2bis} Bestehende Leitungen im Eigentum der Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die sich in Kabel-

^{2bis} *Streichen*
(siehe Art. 36a)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Koordinationspflicht der Anbieterinnen sowie die Voraussetzungen für die Verlegung von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen.</p>			<p>kanälen von Behörden sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befinden, dürfen nur aus wichtigen Gründen aus den Kabelkanälen verwiesen werden. Den Anbieterinnen von Fernmeldediensten sind, wenn möglich, alternative Leitungsführungen anzubieten.</p>		
<p>⁴ Die Bewilligung ist in einem einfachen und raschen Verfahren zu erteilen. Ausser kostendeckenden Gebühren darf eine Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund und Boden, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, nicht verlangt werden.</p>					
<p>Art. 35a Weitere Anschlüsse</p>	<p><i>Art. 35a Abs. 1, 3 und 4</i></p>		<p><i>Art. 35a</i></p>	<p><i>Art. 35a</i></p>	
<p>¹ Über den Anschluss gemäss Artikel 16 hinaus müssen Liegenschaftseigentümer weitere An-</p>	<p>¹ Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer müssen, soweit zumutbar, nebst dem An-</p>		<p>¹ <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)</p>	<p>¹ <i>Festhalten</i></p>	

Geltendes Recht

schlüsse dulden, wenn Mieter oder Pächter sie verlangen und die Kosten übernehmen.

² Der Anschluss von Liegenschaften nach Massgabe kantonaler Erschliessungsbestimmungen bleibt vorbehalten.

³ Nutzungsentgelte dürfen nicht erhoben werden, wenn:

a. ein Mieter oder Pächter einen Neuanschluss von Anfang an nicht benutzen will;

b. der Anschluss gekündigt worden ist; die Fernmeldediensteanbieterin oder gegebenenfalls der Vermieter sieht eine angemessene Kündigungsfrist vor.

⁴ Die Fernmeldediensteanbieterin oder der Vermieter kann unbenutzte Anschlüsse versiegeln und die Versiegelung kontrollieren.

Bundesrat

schluss ihrer Wahl weitere Anschlüsse bis in die Wohnungen oder die Geschäftsräume dulden, wenn eine Anbieterin von Fernmeldediensten dies verlangt und die Kosten dafür übernimmt.

³ Nutzungsentgelte dürfen nicht erhoben werden, wenn:

a. eine Mieterin oder ein Mieter oder eine Pächterin oder ein Pächter einen Neuanschluss von Anfang an nicht benutzen will;

b. der Anschluss gekündigt worden ist; die Fernmeldediensteanbieterin oder gegebenenfalls die Vermieterin oder der Vermieter sieht eine angemessene Kündigungsfrist vor.

⁴ Die Anbieterin von Fernmeldediensten oder die Vermieterin oder der Vermieter kann unbenutzte Anschlüsse versiegeln und die Versiegelung kontrollieren. Für die Versiegelung und die Entsiegelung dürfen keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

Nationalrat**Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<p>Art. 35b Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen</p>		<p>Art. 35b</p>	<p>Art. 35b</p>	
	<p>¹ Jede Anbieterin von Fernmeldediensten hat das Recht auf Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und auf Mitbenutzung der für die fernmelde-technische Übertragung bestimmten gebäudeinternen Anlagen, soweit dies technisch vertretbar ist und keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen.</p>				
	<p>² Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer sowie Anbieterinnen von Fernmeldediensten haben die Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu gewähren.</p>				
	<p>³ Die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer stellen den Anbieterinnen auf Anfrage die erforderlichen Informationen zu den gebäudeinternen Anlagen zur Verfügung.</p>				
	<p>⁴ Anbieterinnen, die eine Anlage finanziert haben, sind angemessen zu entschädigen.</p>		<p>⁴ ...</p>	<p>⁴ Festhalten</p>	
			<p>... zu entschädigen. Haben Liegen-</p>		

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

⁵ Die ComCom entscheidet über Streitigkeiten zwischen Anbieterinnen von Fernmeldediensten betreffend den Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt oder die Bedingungen der Mitbenutzung auf entsprechendes Gesuch hin. Artikel 11b gilt sinngemäss.

schaftseigentümerinnen und -eigentümer die Anlage (mit)finanziert, sind sie angemessen zu entschädigen. Entstehen den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern durch die Mitbenutzung Mehrkosten, sind sie angemessen zu entschädigen.

Art. 36a Schutz bestehender Leitungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Leitungen im Eigentum der Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die sich in Kanalisationen befinden, welche zum Zwecke der raumplanerischen Erschliessung erstellt wurden, dürfen nur aus wichtigen Gründen aus den Kanalisationen verwiesen werden. Den Anbieterinnen von Fernmeldediensten sind, wenn

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Art. 40 Verwaltungsgebühren</p> <p>¹ Die zuständige Behörde erhebt kostendeckende Verwaltungsgebühren für ihre Verfügungen und Leistungen, insbesondere für:</p> <p>a. die Registrierung der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und die Aufsicht über sie;</p> <p>b. die Entscheidung über den Zugang, die Bereitstellung von Verzeichnissen, die Interoperabilität, die Mietleitungen und die Mitbenutzung von Anlagen;</p> <p>c. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kundinnen oder Kunden und Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten;</p> <p>d. die Erteilung, Aufsicht, Änderung und Aufhebung von Grundversorgungs- und Funkkonzessionen;</p> <p>e. die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums und der Orbitalpositionen von Satelliten;</p> <p>f. die Verwaltung, die Zu-</p>	<p><i>Art. 40 Abs. 1 Bst. a, b und d</i></p> <p>¹ Die zuständige Behörde erhebt kostendeckende Verwaltungsgebühren für ihre Verfügungen und Leistungen, insbesondere für:</p> <p>a. die Aufsicht über die Anbieterinnen von Fernmelde diensten;</p> <p>b. Entscheidungen über den Zugang, die Bereitstellung von Verzeichnissen, die Interoperabilität und die Mitbenutzung von Anlagen;</p> <p>d. die Erteilung, Änderung und Aufhebung von Grundversorgungs- und Funkkonzessionen, die Aufsicht darüber sowie die Registrierung zur Frequenznutzung;</p>			<p>möglich, alternative Kanalisationen anzubieten. (siehe Art. 35 Abs. 2^{bis})</p> <p><i>Art. 40</i></p>	<p><i>Art. 40</i></p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

teilung und den Widerruf von Adressierungselementen;
g. die Anmeldung und Kontrolle von Fernmeldeanlagen.

² Betrifft eine Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 Fernmeldedienste oder Funkkonzessionen, die ganz oder teilweise der Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen dienen, so kann die Behörde der beschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des zugangsberechtigten Programmveranstalters Rechnung tragen, der durch die Gebühr mittelbar oder unmittelbar belastet wird.

³ Wurden in Absatz 1 aufgeführte Tätigkeiten Dritten übertragen, so können diese verpflichtet werden, die Preise ihrer

^{1bis} Keine Verwaltungsgebühren im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d und e werden erhoben für Funkkonzessionen, die der Armee, dem Zivilschutz, dem Grenzwachtkorps, der Polizei, der Feuerwehr, den Schutz- und Rettungsdiensten im öffentlichen Interesse sowie den zivilen Führungsstäben erteilt werden.
(siehe Art. 22 Abs. 4)

^{1bis} ...

... der Feuerwehr, den ausschliesslich im öffentlichen Interesse tätigen Schutz- und Rettungsdiensten sowie den zivilen ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

**Kommission
des Ständerates**

Dienste dem Bundesamt zur Genehmigung zu unterbreiten, insbesondere wenn für diese Dienste kein Wettbewerb besteht.

⁴ Das Departement kann Preisobergrenzen festlegen, namentlich wenn das Preisniveau auf einem bestimmten Markt auf Missbräuche schliessen lässt.

Art. 45a Unlautere Massenwerbung

Art. 45a Sachüberschrift und Abs. 1
Unlautere Werbung

Art. 45a

Art. 45a

Art. 45a

Art. 45a

Gemäss Bundesrat

Festhalten

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten bekämpfen die unlautere Massenwerbung (Art. 3 Bst. o des BG vom 19. Dez. 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb).

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten bekämpfen unlautere Werbung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben o, u und v des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986³ gegen den unlauteren Wettbewerb.

¹ ...

¹ ...

...
Wettbewerb unter Wahrung ihrer Pflichten der Grundversorgung und Interoperabilität.

...
Wettbewerb. Sie stellen sicher, dass Datenerhebungen für Forschung, Planung und Statistik nicht durch technische Einrichtungen zur Bekämpfung unlauterer Werbeanrufe behindert werden.

² Der Bundesrat kann die zur Bekämpfung geeigneten und erforderlichen Massnahmen bestimmen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<p><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 8. Kapitels</i></p> <p>Art. 46a Kinder- und Jugendschutz</p> <p>¹ Der Bundesrat kann Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren der Fernmeldedienste erlassen. Insbesondere kann er die Anbieterinnen von Internetzugängen verpflichten, ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes zu beraten.</p> <p>² Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten unterdrücken die Informationen mit pornografischem</p>	<p>Art. 46a</p> <p>^{1bis} Zwecks zeitnaher und weltweiter Entfernung von Informationen mit pornografischem Inhalt nach Artikel 197 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs koordinieren das BAKOM, das Bundesamt für Polizei und die zuständigen Stellen in den Kantonen geeignete Massnahmen. Dazu können von dritten betriebene Meldestellen sowie Behörden im Ausland beigezogen und unterstützt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Art. 46a</p> <p>² ...</p>	<p>Art. 46a</p> <p>² <i>Festhalten</i></p>	<p>Art. 46a</p> <p>² <i>Festhalten</i></p>

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

**Kommission
des Ständerates**

Inhalt nach Artikel 197
Absätze 4 und 5 des
Strafgesetzbuchs⁴, auf die
das Bundesamt für Polizei
sie hinweist.

...
das Bundesamt für Polizei
sie hinweist. Die Anbie-
terinnen von Fernmelde-
diensten ohne reduzierte
Überwachungspflichten
melden Verdachtsfälle
dem Bundesamt für Poli-
zei.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<i>Anhang (Ziff. II)</i>	<i>Anhang (Ziff. II)</i>	<i>Anhang (Ziff. II)</i>	<i>Anhang (Ziff. II)</i>	<i>Anhang (Ziff. II)</i>
	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse
	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
	2. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986⁵ gegen den unlauteren Wettbewerb		2. ...	2. ...	2. ...
Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten	<i>Art. 3 Abs. 1 Bst. u und v</i>		<i>Art. 3</i>	<i>Art. 3</i>	<i>Art. 3</i>
¹ Unlauter handelt insbesondere, wer: a. andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt; b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt; c. unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen	¹ Unlauter handelt insbesondere, wer:		¹ ...	¹ ...	¹ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

verwendet, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken;
 d. Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen;
 e. sich, seine Waren, Werke, Leistungen oder deren Preise in unrichtiger, irreführender, unnötig herabsetzender oder anlehrender Weise mit anderen, ihren Waren, Werken, Leistungen oder deren Preisen vergleicht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;
 f. ausgewählte Waren, Werke oder Leistungen wiederholt unter Einstandspreisen anbietet, diese Angebote in der Werbung besonders hervorhebt und damit den Kunden über die eigene oder die Leistungsfähigkeit von Mitbewerbern täuscht; Täuschung wird vermutet, wenn der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis vergleichbarer Bezüge gleichartiger Waren, Werke oder Leistungen liegt; weist der Beklagte den tatsächlichen Einstandspreis nach, so ist dieser für die Beurteilung massgebend;
 g. den Kunden durch Zugaben über den tatsächlichen Wert des Angebots täuscht;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

- h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;
- i. die Beschaffenheit, die Menge, den Verwendungszweck, den Nutzen oder die Gefährlichkeit von Waren, Werken oder Leistungen verschleiert und dadurch den Kunden täuscht;
- k. es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit unterlässt, seine Firma eindeutig zu bezeichnen oder den Nettobetrag des Kredits, die Gesamtkosten des Kredits und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben;
- l. es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen unterlässt, seine Firma eindeutig zu bezeichnen oder den Barzahlungspreis, den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu bezahlen ist, und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben;
- m. im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit einen Konsumkreditvertrag anbietet oder abschliesst und dabei Vertragsformulare verwendet, die unvollständige oder unrichtige Angaben über den Gegenstand des Vertrags, den Preis, die Zahlungsbedingungen,

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>die Vertragsdauer, das Widerrufs- oder Kündigungs-recht des Kunden oder über sein Recht zu vorzeitiger Bezahlung der Restschuld enthalten;</p> <p>n. es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit (Bst. k) oder über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen (Bst. l) unterlässt, darauf hinzuweisen, dass die Kreditvergabe verboten ist, falls sie zur Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten führt;</p> <p>o. Massenwerbung ohne direkten Zusammenhang mit einem angeforderten Inhalt fernmeldetech- nisch sendet oder solche Sendungen veranlasst und es dabei unterlässt, vorher die Einwilligung der Kunden einzuholen, den korrekten Absender anzugeben oder auf eine problemlose und kostenlose Ablehnungsmög- lichkeit hinzuweisen; wer beim Verkauf von Waren, Werken oder Leistungen Kontaktinformationen von Kunden erhält und dabei auf die Ablehnungsmöglichkeit hinweist, handelt nicht unlauter, wenn er die- sen Kunden ohne deren Einwilligung Massenwerbung für eigene ähnliche Waren, Werke oder Leistungen sendet;</p>					

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

p. mittels Offertformularen, Korrekturangeboten oder Ähnlichem für Eintragungen in Verzeichnisse jeglicher Art oder für Anzeigenaufträge wirbt oder solche Eintragungen oder Anzeigenaufträge unmittelbar anbietet, ohne in grosser Schrift, an gut sichtbarer Stelle und in verständlicher Sprache auf Folgendes hinzuweisen:

1. die Entgeltlichkeit und den privaten Charakter des Angebots,
2. die Laufzeit des Vertrags,
3. den Gesamtpreis entsprechend der Laufzeit, und
4. die geografische Verbreitung, die Form, die Mindestauflage und den spätesten Zeitpunkt der Publikation;

q. für Eintragungen in Verzeichnisse jeglicher Art oder für Anzeigenaufträge Rechnungen verschickt, ohne vorgängig einen entsprechenden Auftrag erhalten zu haben;

r. jemandem die Lieferung von Waren, die Ausrichtung von Prämien oder andere Leistungen zu Bedingungen in Aussicht stellt, die für diesen hauptsächlich durch die Anwerbung weiterer Personen einen Vorteil bedeuten und weniger durch den Verkauf oder Verbrauch von Waren oder Leistungen (Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidensystem);

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

s. Waren, Werke oder Leistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbietet und es dabei unterlässt:

1. klare und vollständige Angaben über seine Identität und seine Kontaktadresse einschliesslich derjenigen der elektronischen Post zu machen,
2. auf die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsabschluss führen, hinzuweisen,
3. angemessene technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkannt und korrigiert werden können,
4. die Bestellung des Kunden unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen;

t. im Rahmen eines Wettbewerbs oder einer Verlosung einen Gewinn verspricht, dessen Einlösung an die Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Mehrwertdienstnummer, die Leistung einer Aufwandsentschädigung, den Kauf einer Ware oder Dienstleistung oder an die Teilnahme an einer Verkaufsveranstaltung, Werbefahrt oder einer weiteren Verlosung gebunden ist;

u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Dritten er-

u. den Vermerk im Telefonverzeichnis nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen

Geltendes Recht

halten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.

Bundesrat

von Personen erhalten möchte, mit denen er in keiner Geschäftsbeziehung steht, und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen; Kunden ohne Verzeichniseintrag sind den Kunden mit Verzeichniseintrag und Vermerk gleichgestellt; v. Werbeanrufe tätigt, ohne dass eine Rufnummer angezeigt wird, die im Telefonverzeichnis eingetragen ist und zu deren Nutzung er berechtigt ist.

Nationalrat**Ständerat**

w. sich auf Informationen stützt, die bei einem Verstoss gegen die Buchstaben u und v erhalten wurden.

Nationalrat

w. *Streichen*

**Kommission
des Ständerates**

w. *Festhalten*

² Absatz 1 Buchstabe s findet keine Anwendung auf die Sprachtelefonie und auf Verträge, die ausschliesslich durch den Austausch von elektronischer Post oder durch vergleichbare individuelle Kommunikation geschlossen werden.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	3. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902⁶		3. ... (siehe Art. 34 Abs. 1 und 2 FMG)	3. ...	
Art. 55	<i>Art. 55 Abs. 1 Bst. c und d</i>		<i>Art. 55</i>	<i>Art. 55</i>	
¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich: a. eine elektrische Anlage, für welche die Vorlagepflicht besteht, zu erstellen oder zu ändern beginnt, bevor die Genehmigung der Vorlage eingeholt und rechtsgültig geworden ist; b. eine elektrische Anlage, die auf Weisung der zuständigen Kontrollstelle wegen gefährlicher Mängel spannungslos gemacht worden ist, eigenmächtig in Betrieb setzt oder setzen lässt.	¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch ⁷ eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich: c. ein elektrisches Gerät, das die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit nicht erfüllt (Art. 3 Abs. 4), importiert, anbietet oder auf dem Markt bereitstellt; d. ein elektrisches Gerät oder eine ortsfeste Anlage, das oder die die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit nicht erfüllt (Art. 3 Abs. 4), in Betrieb nimmt, erstellt oder verwendet.		¹ ...	¹ ...	
			<i>c. Streichen</i>	<i>c. Festhalten</i>	
			<i>d. Streichen</i>	<i>d. Festhalten (siehe Art. 57)</i>	
	⁶ SR 734.0 ⁷ SR 311.0				

**Kommission
des Ständerates****Geltendes Recht**

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 10 000 Franken.

³ Der Bundesrat kann Widerhandlungen gegen Ausführungsvorschriften, durch welche bestimmte Tätigkeiten bewilligungspflichtig erklärt werden, mit den gleichen Strafen bedrohen.

Art. 57

¹ Das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht findet Anwendung. Verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde im Sinne jenes Gesetzes ist unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 das Bundesamt für Energie.

² Das Departement kann die Untersuchung und in Abstufungen auch die Beurteilung von Widerhandlungen dem Inspektorat übertragen.

³ Wird beim Bau oder Betrieb von Eisenbahnen oder andern öffentlichen konzessionierten Transportunternehmen eine in den Aufsichtsbereich der Eisenbahnaufsichtsbehörde fallende Widerhandlung im Sinne von

Bundesrat**Art. 57**

¹ Das Bundesgesetz vom 22. März 1974⁸ über das Verwaltungsstrafrecht findet Anwendung. Für die Verfolgung und die Beurteilung von Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sowie für den Vollzug der Entscheide zuständige Verwaltungsbehörde ist:

a. betreffend Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a und b: das Bundesamt für Energie;

b. betreffend Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben c und d: das BAKOM.

² Das Departement kann dem Inspektorat entweder nur die Untersuchung von Widerhandlungen nach den Artikeln 55 Absatz 1

Nationalrat**Ständerat****Art. 57**

Streichen
(= gemäss geltendem Recht)

Nationalrat**Art. 57**

Festhalten
(siehe Art. 55)

**Kommission
des Ständerates****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Bundesrat****Geltendes Recht**

Artikel 55 oder 56 begangen, so wird die Strafverfolgung auf Anzeige dieser Behörde eingeleitet. Die Zuständigkeit zur Strafverfolgung und das Verfahren richten sich nach Artikel 88 Absatz 4 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957.

Buchstaben a und b sowie 56 oder die Untersuchung und die Beurteilung solcher Widerhandlungen übertragen.

³ Absatz 1 ist für die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach Artikel 56 sinngemäss anwendbar.

⁴ Wird beim Bau oder Betrieb von Eisenbahnen oder anderen öffentlichen konzessionierten Transportunternehmen eine in den Aufsichtsbereich der Eisenbahnaufsichtsbehörde fallende Widerhandlung im Sinne der Artikel 55 Buchstaben a und b sowie 56 begangen, so wird die Strafverfolgung auf Anzeige dieser Behörde eingeleitet. Die Zuständigkeit zur Strafverfolgung richtet sich nach Artikel 88a des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957⁹.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	6. Bundesgesetz vom 24. März 2006¹⁰ über Radio und Fernsehen	6. ...	6. ...		6. ...
		<i>Art. 61a</i> Zeitversetztes Fernsehen	<i>Art. 61a</i>		<i>Art. 61a</i>
		¹ Als zeitversetztes Fernsehen gilt das von einer Fernmeldedienstanbieterin verbreitete und aufgezeichnete Fernsehprogramm eines Programmveranstalters, welches die Fernmeldedienstanbieterin unter Wahrung der urheberrechtlichen Bestimmungen für ihre Endkundinnen und Endkunden während einer beschränkten Zeitspanne integral zum Abruf bereithält.			<i>Unter Vorbehalt der Zustimmung der KVF-N:</i>
		² Fernmeldedienstanbieterinnen, die zeitversetztes Fernsehen anbieten, dürfen keine Änderungen an den von ihnen aufgezeichneten und verbreiteten linearen schweizerischen Fernsehprogrammen vornehmen.	², dürfen ohne Zustimmung des Programmveranstalters keine Änderungen an den von ihnen aufgezeichneten und verbreiteten linearen Fernsehprogrammen vornehmen. Die Regelungen zu Werbung und Sponsoring gelten sinngemäss auch für das zeitversetzte Fernsehen.		

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

**Kommission
des Ständerates**

³ Der Bundesrat kann zur Gewährleistung des Jugendschutzes Bestimmungen zur Zugänglichkeit von schweizerischen Fernsehprogrammen im Rahmen des zeitversetzten Fernsehens erlassen. Er berücksichtigt dabei in der Schweiz anerkannte Altersklassifizierungssysteme.

³ ...

... Bestimmungen zur Zugänglichkeit von Fernsehprogrammen im ...